



2021/0206(COD)

20.4.2022

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds
(COM(2021)0568 – C9-0324/2021 – 2021/0206(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Margarida Marques

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Bürger und die Mitgliedstaaten. Insbesondere die Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig die Kosten für Gebäude und den Straßenverkehr senken und neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen bieten.

Geänderter Text

(8) Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Bürger und die Mitgliedstaaten **und könnten – insbesondere für die finanziell schwächsten Bürger – zu höheren Preisen für fossile Brennstoffe führen, während die Dekarbonisierung der Wirtschaft im Gange ist.** Insbesondere die Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig die Kosten für Gebäude und den Straßenverkehr senken und neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen bieten. **Besondere Aufmerksamkeit sollte den am stärksten benachteiligten Gruppen sowie den Haushalten, die von Mobilitäts- und Energiearmut betroffen sind, gewidmet werden, damit sie aus der Umsetzung dieser Finanzierungsinstrumente Nutzen ziehen und niemand zurückgelassen wird.**

³¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober

³¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober

2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Es sind jedoch Mittel nötig, um diese Investitionen zu finanzieren. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass, noch bevor sie getätigt werden, die von Haushalten und Verkehrsnutzern zu tragenden Kosten für Heizen, Kühlen und Kochen sowie für den Straßenverkehr steigen, da die Brennstoffanbieter, die den Verpflichtungen im Rahmen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr unterliegen, die CO₂-Kosten an die Verbraucher weitergeben.

Geänderter Text

(9) Es sind jedoch Mittel nötig, um diese Investitionen zu finanzieren. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass, noch bevor sie getätigt werden, die von Haushalten und Verkehrsnutzern zu tragenden Kosten für Heizen, Kühlen und Kochen sowie für den Straßenverkehr steigen, da die Brennstoffanbieter, die den Verpflichtungen im Rahmen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr unterliegen, die CO₂-Kosten an die Verbraucher weitergeben, **wobei angesichts des Angriffskriegs Russlands auch die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von eingeführten fossilen Brennstoffen zu berücksichtigen ist.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Daher sollte ein Teil der Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, verwendet werden, um die sozialen Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand zurückgelassen wird.

Geänderter Text

(11) Daher sollte ein Teil der Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, **als Eigenmittel zur Finanzierung des Unionshaushalts als allgemeine Einnahmen gemäß der rechtsverbindlichen Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020^{1a}** verwendet werden, **in der ein Fahrplan**

für die Einführung neuer Eigenmittel festgelegt ist und die dem Unionshaushalt dadurch die Mittel an die Hand gibt, um dazu beizutragen, die sozialen Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Einführung eines Korbs von neuen Eigenmitteln bis zum 1. Januar 2023 vorgesehen. Grüne Eigenmittel dienen dazu, den Unionshaushalt mit den politischen Prioritäten der Union in Einklang zu bringen, um somit einen Mehrwert für die Union zu erzielen, und sollten verwendet werden, um zu den Zielen der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes in allen Politikbereichen, zur Rückzahlung der Schulden, die zur Finanzierung des Aufbauinstruments NextGenerationEU aufgenommen wurden, und zur Belastbarkeit des Unionshaushalts in Bezug auf seine Funktion als Instrument für Investitionen und Garantien beitragen.

^{1a} Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Daher sollte ein Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet werden, aus dem den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Abfederung der sozialen Auswirkungen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. Dies sollte in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie Maßnahmen und Investitionen zugunsten von finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern erreicht werden, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

Geänderter Text

(13) Daher sollte ein Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet werden, aus dem den Mitgliedstaaten Mittel zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Abfederung der sozialen Auswirkungen des Emissionshandels für Gebäude und den Straßenverkehr, **mit dem der ökologische Wandel ermöglicht werden soll**, auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu unterstützen. **Der Fonds sollte – aufbauend auf den bestehenden Solidaritäts- und Klimamechanismen und als Ergänzung dazu – Fairness und Solidarität zwischen den und in den Mitgliedstaaten fördern und dabei zur Beseitigung der Energie- und Mobilitätsarmut beitragen.** Dies sollte in erster Linie durch befristete Einkommensbeihilfen sowie Maßnahmen und Investitionen zugunsten von finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern erreicht werden, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden soll, indem die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Mitgliedstaaten können, in Absprache mit den Behörden auf regionaler Ebene, am ehesten Pläne

Geänderter Text

(15) Die Mitgliedstaaten können, **gegebenenfalls** in Absprache mit den **relevanten Interessenträgern**

entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger bei.

einschließlich der** Behörden auf regionaler Ebene **und der Sozialpartner – im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen** –, am ehesten Pläne entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind, **wobei die Zuständigkeiten der lokalen bzw. regionalen Gebietskörperschaften – auch was die Mittelzuweisung betrifft – zu achten sind**. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger bei. **Die Klima-Sozialpläne sollten eine Zusammenfassung des durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich jener, die junge Menschen vertreten, und anderen relevanten nationalen Interessenträgern enthalten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität ist es entscheidend zu gewährleisten, dass die Maßnahmen und Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte,

Geänderter Text

(16) Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität ist es entscheidend, zu gewährleisten, dass die Maßnahmen und Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte,

Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten helfen, den sozialen Auswirkungen des Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr zu begegnen.

Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten helfen, den sozialen Auswirkungen des Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr – **mit dem der ökologische Wandel ermöglicht werden soll und der zu höheren Preisen für fossile Brennstoffe führen könnte – auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer** zu begegnen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen zum Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zukommt, sollten die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dazu beitragen, dass **30 % aller Ausgaben** im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021–2027 zur **Verwirklichung** der Klimaschutzziele verwendet werden, und zu dem Ziel, in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist. Für diese Zwecke sollte die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ dargelegte Methode verwendet werden, um die Ausgaben des Fonds zu markieren. Mit dem Fonds sollten Tätigkeiten gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und

Geänderter Text

(18) Angesichts der Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen zum Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zukommt, sollten die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dazu beitragen, dass im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für 2021–2027 **mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Ausgaben aus dem Unionshaushalt und dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung** der Klimaschutzziele verwendet werden, und zu dem Ziel, **im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für Biodiversitätsziele und** in den Jahren 2026 und 2027 10 % der jährlichen Ausgaben für Biodiversitätsziele bereitzustellen, wobei den bestehenden Überschneidungen zwischen Klima- und Biodiversitätszielen Rechnung zu tragen ist. Für diese Zwecke sollte die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen

Prioritäten der Union uneingeschränkt achten und den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ einhalten. In den Plänen sollten nur derartige Maßnahmen und Investitionen enthalten sein. Bei direkten Einkommensbeihilfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nur unbedeutende vorhersehbare Auswirkungen auf die Umweltziele haben und demnach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung entsprechen. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten deutlich vor der Erstellung der Pläne technische Leitlinien zur Verfügung. In diesen Leitlinien wird erläutert, wie die Maßnahmen und Investitionen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten müssen. Die Kommission plant darüber hinaus, 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dazu vorzulegen, wie die sozialen Aspekte des angestrebten ökologischen Wandels gehandhabt werden sollen.

³³ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere

Parlaments und des Rates³³ dargelegte Methode verwendet werden, um die Ausgaben des Fonds zu markieren. Mit dem Fonds sollten Tätigkeiten gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union uneingeschränkt achten und den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ einhalten. In den Plänen sollten nur derartige Maßnahmen und Investitionen enthalten sein. Bei direkten Einkommensbeihilfen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nur unbedeutende vorhersehbare Auswirkungen auf die Umweltziele haben und demnach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung entsprechen. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten deutlich vor der Erstellung der Pläne technische Leitlinien zur Verfügung. In diesen Leitlinien wird erläutert, wie die Maßnahmen und Investitionen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten müssen. Die Kommission plant darüber hinaus, 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates dazu vorzulegen, wie die sozialen Aspekte des angestrebten ökologischen Wandels gehandhabt werden sollen.

³³ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere

Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

³⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

³⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Frauen sind, **da sie** 85 % der Alleinerziehenden **ausmachen, von der CO₂-Bepreisung besonders betroffen**. In Familien mit nur einem Elternteil **ist** das Risiko der Kinderarmut besonders hoch. Bei der Erarbeitung **und** Durchführung der Pläne sollten die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verfolgt und gefördert werden, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

Geänderter Text

(19) Frauen sind **unverhältnismäßig stark von der CO₂-Bepreisung und von Energie- und Mobilitätsarmut betroffen**. **So machen zum Beispiel Frauen** 85 % der Alleinerziehenden **aus, und – neben anderen finanziell schwachen Gruppen – ist** in Familien mit nur einem Elternteil das Risiko der Kinderarmut **sowie der Energie- und Mobilitätsarmut** besonders hoch. Bei der Erarbeitung, Durchführung **und Überwachung** der Pläne sollten die Gleichstellung der Geschlechter **sowie Rechte** und die Chancengleichheit für alle sowie die durchgängige Berücksichtigung dieser Ziele und auch Fragen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verfolgt und gefördert werden, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

(22a) Der Grundsatz der Einheit des Haushalts, wonach alle Einnahmen und Ausgaben der Union in den Haushaltsplan eingesetzt werden, ist eine Anforderung, die in Artikel 310 Absatz 1 AEUV verankert ist. Der Fonds ist daher vollständig in den Unionshaushalt einzugliedern, um u. a. das Gemeinschaftsverfahren zu beachten, die parlamentarische demokratische Rechenschaftspflicht, Aufsicht und Kontrolle wahrzunehmen und die Vorhersehbarkeit der Finanzierung und der mehrjährigen Programmplanung sowie die Transparenz der Haushaltsentscheidungen auf Unionsebene zu wahren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Die Finanzausstattung des Fonds **sollte grundsätzlich** 25 % der für den Zeitraum 2026-2032 zu erwartenden Einnahmen aus der Aufnahme von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG **entsprechen**. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁴¹ dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. Von den Mitgliedstaaten **sind** 50 % der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen. Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den

(23) Die Finanzausstattung des Fonds **wurde auf der Grundlage einer Beurteilung des geschätzten Betrags festgelegt, der sich durch Zuweisung von** 25 % der für den Zeitraum 2026–2032 zu erwartenden Einnahmen aus der Aufnahme von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG **an den Unionshaushalt ergibt**. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates⁴¹ dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. **Bei den Einnahmen, die dem Unionshaushalt zufließen, ist der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß Artikel 7 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu beachten. Die Finanzausstattung des Fonds für den Zeitraum 2025–2032 sollte sich auf 72,2 Mrd. EUR belaufen. Da** von

Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden.

den Mitgliedstaaten **mindestens** 50 % der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen **sind, sollten auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung der zusätzlichen Belastung für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer aus dem Fonds mindestens 144,4 Mrd. EUR für einen sozial gerechten Übergang mobilisiert werden.** Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden. **Die Finanzierung des Fonds sollte nicht zulasten anderer Programme und Maßnahmen der Union gehen.**

⁴¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

⁴¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Im Falle höherer CO₂-Preise, die eine zusätzliche Belastung für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer bedeuten würden, sollten zusätzliche Mittel für den Fonds bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Erhöhung des CO₂-Preises auf die finanziell Schwächsten auf angemessene und faire Weise abgemildert

werden, damit wiederum finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer bei der Anpassung an den gerechten ökologischen Übergang zur Klimaneutralität, bei dem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen schrittweise beendet wird, zusätzlich unterstützt werden. Die entsprechende jährliche Aufstockung sollte durch ein System zur automatischen Anpassung der Obergrenze der Rubrik 3 und der Zahlungsbergrenze an die CO₂-Preisschwankungen in den mehrjährigen Finanzrahmen aufgenommen werden, das gemäß Artikel 312 AEUV in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates^{1a} vorzusehen ist.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Gewährleistung einer effizienten und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung *sollten* Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit bereits laufenden Programmen der Union kohärent sein und diese ergänzen, wobei eine Doppelförderung derselben Aufwendungen durch den Fonds und andere Unionsprogramme vermieden werden sollte. Insbesondere sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, um Einheitlichkeit, Kohärenz,

Geänderter Text

(25) Zur Gewährleistung einer effizienten und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung *sollte der Fonds in den Haushaltsplan der Union aufgenommen werden, und* Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung *sollten* mit bereits laufenden Programmen der Union, *u. a. in den Bereichen Klimaschutz und Sozialpolitik*, kohärent sein und diese ergänzen, wobei eine Doppelförderung derselben Aufwendungen durch den Fonds und andere Unionsprogramme vermieden werden sollte. Insbesondere sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten in

Komplementarität und Synergien zwischen den Finanzierungsquellen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Vorlage ihrer Pläne bei der Kommission einschlägige Informationen über eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union vorzulegen. Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden, sollten Mittel aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten können, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, um Einheitlichkeit, Kohärenz, Komplementarität und Synergien zwischen den Finanzierungsquellen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Vorlage ihrer Pläne bei der Kommission einschlägige Informationen über eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union vorzulegen. Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährt. Maßnahmen und Investitionsvorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden, sollten Mittel aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten können, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Durchführung des Fonds sollte im Einklang mit **dem Grundsatz** der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Prävention und Verfolgung von Betrug, darunter Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikte, erfolgen.

Geänderter Text

(28) Die Durchführung des Fonds sollte im Einklang mit **den Grundsätzen der Einheit, der Gesamtdeckung und** der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, einschließlich der wirksamen Prävention und Verfolgung von Betrug, darunter Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikte, erfolgen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

(28a) Durch die Eingliederung des Fonds in den Unionshaushalt werden starke Garantien für dessen Umsetzung geboten, und zwar dank des Schutzes, der sowohl durch die Rechtsvorschriften der Union im Finanzbereich als auch durch die geltenden sektorspezifischen und finanziellen Vorschriften im Fall von Unregelmäßigkeiten oder schwerwiegenden Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen und durch die Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} zum Schutz des Haushalts der Union im Fall von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten gewährt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein wirksames und effizientes System für die interne Kontrolle einrichten und rechtsgrundlos gezahlte oder nicht widmungsgemäß verwendete Beträge einziehen sowie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, zu denen unter anderem eine Aussetzung von Zahlungen, eine Beendigung der rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}, ein Verbot des Eingehens solcher rechtlichen Verpflichtungen oder eine Aussetzung der Auszahlung von Tranchen gehören können.

^{1a} Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten während der gesamten Vorbereitung, Bewertung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen des Fonds förderfähigen Projekte sichergestellt werden. Der Fonds sollte dazu beitragen, Ungleichheiten zu beseitigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern und die Geschlechterperspektive einzubinden sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 10 AEUV und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu bekämpfen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und Bürgern, denen (in abgelegenen und ländlichen Gebieten) keine öffentlichen Verkehrsmittel als Alternative zu Privatfahrzeugen zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders **vom ökologischen Wandel – und insbesondere** von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG – betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und Bürgern, denen (in abgelegenen und ländlichen Gebieten) keine öffentlichen Verkehrsmittel als Alternative zu Privatfahrzeugen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, **zum** Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem er den sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der **Verordnung** 2003/87/EG begegnet. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen **zu unterstützen**, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden

Geänderter Text

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, **zu einem gerechten** Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem er den sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der **Richtlinie** 2003/87/EG – **durch die der ökologische Wandel ermöglicht werden soll – auf die Haushalte, die Kleinstunternehmen und die Verkehrsnutzer** begegnet. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer **beim Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen, und zwar** durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus

Verkehrsmitteln verbessert wird.

erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert **und so die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen schrittweise beendet** wird.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „finanziell schwächere Verkehrsnutzer“ Verkehrsnutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative – auch öffentliche – nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen, **insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten.**

Geänderter Text

13. „finanziell schwächere Verkehrsnutzer“ Verkehrsnutzer, auch aus Haushalten mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel fehlen, um emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge zu erwerben oder auf alternative – auch öffentliche – nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Jeder Mitgliedstaat konsultiert im Einklang mit seinem nationalen Rechtsrahmen die lokalen und regionalen Behörden, die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft, auch diejenigen, die junge Menschen vertreten, und andere einschlägige Interessenträger zu dem Entwurf seines Plans, bevor er den Plan der Kommission vorlegt.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen;

Geänderter Text

j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar, die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des **in Artikel 3 Absatz 3a vorgesehenen**, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise, wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen. **Diese Einrichtungen müssen die in Artikel 22 Absatz 2 festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit erfüllen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zusätzliche Mittel werden vorbehaltlich der in Artikel 4b der ... [Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates^{1a} in der geänderten Fassung] vorgesehenen konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage von Schwankungen der CO₂-Preise zur Verfügung gestellt, damit die im Unionshaushalt für den Fonds verfügbaren Mittel in gleicher Weise wie die steigenden CO₂-Preise aufgestockt werden können.

^{1a} *Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum 2028-2032 auf 48 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Beträge innerhalb der jährlichen Obergrenzen des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV.

(2) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds wird für den Zeitraum 2028–2032 auf 48 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Beträge innerhalb der jährlichen Obergrenzen des geltenden mehrjährigen Finanzrahmens gemäß Artikel 312 AEUV. **Die Verlängerung der konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage von Schwankungen der CO₂-Preise wird im Rahmen der Verhandlungen über den geltenden mehrjährigen Finanzrahmen in Betracht**

gezogen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** maximale Mittelzuweisung **wird** für jeden Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und II berechnet.

Geänderter Text

(1) **Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1a wird die** maximale Mittelzuweisung für jeden Mitgliedstaat gemäß den Anhängen I und II berechnet.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat kann einen Antrag bis zu seiner maximalen Mittelzuweisung zur Durchführung seines Plans stellen.

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat kann **im Jahr 2025** einen Antrag bis zu seiner maximalen Mittelzuweisung zur Durchführung seines Plans stellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) **In den Jahren 2026 und 2027 kann jeder Mitgliedstaat einen Antrag bis zu seiner maximalen Mittelzuweisung zur Durchführung seines Plans und bis zu seinem maximalen Anteil an den gemäß Artikel 9 Absatz 1a zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln entsprechend Anhang II und auf der Grundlage der Methodik für die Berechnung gemäß Anhang I stellen.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii a) ob die Konsultation zu dem Entwurf des Plans gemäß Artikel 3 Absatz 3a durchgeführt wurde.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist der Klima-Sozialplan, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben, von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände, insbesondere aufgrund der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr, in Teilen oder in Gänze nicht mehr durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Änderung seines Plans vorlegen, um die erforderlichen und hinreichend begründeten Änderungen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Vorbereitung solcher Anträge ersuchen.

(1) Ist der Klima-Sozialplan, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben, von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund objektiver Umstände, insbesondere aufgrund der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr, in Teilen oder in Gänze nicht mehr durchzuführen, ***oder entscheidet der Mitgliedstaat, eine Änderung seines Plans vorzuschlagen, um die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele besser verwirklichen zu können***, kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Änderung seines Plans vorlegen, um die erforderlichen und hinreichend begründeten Änderungen aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können um technische Unterstützung bei der Vorbereitung solcher Anträge ersuchen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Werden gemäß Artikel 9 Absatz 1a zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, so kann der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine gezielte Änderung seines Plans vorlegen, um

a) die Zahl der Begünstigten einer in seinem Plan vorgesehenen Maßnahme oder Investition oder die Kosten dafür zu erhöhen;

b) Maßnahmen und Investitionen gemäß Artikel 6 hinzuzufügen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Legt ein Mitgliedstaat eine Änderung an seinem Plan gemäß Absatz 1a Buchstabe a vor, so prüft die Kommission ungeachtet des Unterabsatzes 1 die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a, b und c Ziffer ii genannten Kriterien nicht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bewertet die Kommission den geänderten Plan positiv, so erlässt sie im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Vorlage des geänderten Plans durch den Mitgliedstaat einen Beschluss mit den Gründen für die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.

(3) Bewertet die Kommission den geänderten Plan positiv, so erlässt sie im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der offiziellen Vorlage des geänderten Plans durch den Mitgliedstaat einen Beschluss mit den Gründen für die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsrechtsakts.
Wird ein Plan gemäß Absatz 1a Buchstabe a geändert, so wird dieser

Zeitraum auf sechs Wochen verkürzt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bewertet die Kommission den geänderten Plan negativ, so lehnt sie den Antrag innerhalb der in Absatz 3 genannten **Frist** ab, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Bewertung der Kommission Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

(4) Bewertet die Kommission den geänderten Plan negativ, so lehnt sie den Antrag innerhalb der in Absatz 3 genannten **Fristen** ab, nachdem sie dem betreffenden Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben hat, innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Bewertung der Kommission Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nachdem die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 16 erlassen hat, schließt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung für den Zeitraum **2025-2027**, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellt. Diese Vereinbarung kann frühestens ein Jahr vor dem Jahr des Beginns der Versteigerungen gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen werden.

Geänderter Text

(1) Nachdem die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 16 erlassen hat, schließt sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist eine Vereinbarung für den Zeitraum **bis 2027**, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 darstellt. Diese Vereinbarung kann frühestens ein Jahr vor dem Jahr des Beginns der Versteigerungen gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Stellt die Kommission bei der Bewertung gemäß Absatz 3 fest, dass die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, so wird die Zahlung der Mittelzuweisung ganz oder teilweise ausgesetzt. Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

Geänderter Text

Stellt die Kommission bei der Bewertung gemäß Absatz 3 fest, dass die in dem Beschluss der Kommission gemäß Artikel 16 festgelegten Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, so wird die Zahlung der Mittelzuweisung ganz oder teilweise ausgesetzt. ***Der ausgesetzte Betrag richtet sich nach den Kosten der Maßnahmen, bei denen die Etappenziele und Zielvorgaben nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden.*** Der betreffende Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Bewertung der Kommission dazu Stellung nehmen.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Durchführung des Fonds ***ergreifen*** die Mitgliedstaaten als Begünstigte im Rahmen des Fonds alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den ***durch den Fonds*** unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten das wirksame und effiziente interne Kontrollsystem gemäß Anhang III und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Beträge vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre üblichen nationalen Systeme der

Geänderter Text

(1) Bei der Durchführung des Fonds ***achten*** die Mitgliedstaaten als Begünstigte im Rahmen des Fonds ***die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundwerte, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit.*** ***Sie ergreifen*** alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Mittelverwendung im Zusammenhang mit den unterstützten Maßnahmen und Investitionen im Einklang mit dem anwendbaren Unionsrecht und nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten das wirksame und effiziente interne Kontrollsystem gemäß Anhang III und die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht

Haushaltsverwaltung stützen.

widmungsgemäß verwendeter Beträge vor. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre üblichen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 1. Juli 2026 einen Bericht über die frühzeitige Evaluierung der Durchführung und der Funktionsweise des Fonds vor. Im Zuge dieser frühzeitigen Evaluierung prüft die Kommission im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine Verlängerung der konkreten technischen Anpassung auf der Grundlage von Schwankungen der CO₂-Preise gemäß Artikel 9.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche Mittel betreffend Artikel 9 Absatz 1a werden den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden Anteile zugewiesen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung eines Klima-Sozialfonds	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0568 – C9-0324/2021 – 2021/0206(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.9.2021	ENVI 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.9.2021	
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	11.11.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Margarida Marques 25.10.2021	
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	11.11.2021	
Prüfung im Ausschuss	28.2.2022	
Datum der Annahme	20.4.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	32
	-	3
	0:	5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Hélène Laporte, Pierre Larrouturou, Camilla Laureti, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureșan, Victor Negrescu, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Rainer Wieland, Angelika Winzig	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Petros Kokkalis, Jan Olbrycht, Petri Sarvamaa	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

32	+
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Petri Sarvamaa, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds
S&D	Pietro Bartolo, Robert Biedroń, Eider Gardiazabal Rubial, Eero Heinäluoma, Pierre Larroustourou, Camilla Laureti, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs
The Left	Petros Kokkalis, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro

3	-
ID	Joachim Kuhs
NI	Andor Deli, Lefteris Nikolaou-Alavanos

5	0
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca
ID	Anna Bonfrisco, Valentino Grant, Hélène Laporte

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung